

Stellungnahme zum Antrag

AfD-Gemeinderatsfraktion

Vorlage Nr.:

Verantwortlich: **Dez. 2**

Dienststelle: **Kulturamt**

Öffentliche Sitzung des Kulturausschusses

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	23.02.2021	21	X	
Kulturausschuss	30.03.2021	9		X
Gemeinderat	20.04.2021	17	X	

Kurzfassung

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag aufgrund der Neufassung der Geschäftsordnung vom 20. Oktober 2020 (im Folgenden: GO) als erledigt zu betrachten.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden			
Ja <input type="checkbox"/>			
Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:			
<input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)			
<input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates			
<input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu.			
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>
			geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> abgestimmt mit

Ergänzende Erläuterungen

1. Nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 GO ist der Kulturausschuss ein beratender Ausschuss. Nach § 21 Abs. 3 Satz 2 GO können Vorberatungen öffentlich stattfinden. Dies entscheidet der oder die Vorsitzende des Ausschusses bei Einberufung der Sitzung. Ist der Ausschuss der Auffassung, dass eine Beratung entgegen der Entscheidung der oder des Vorsitzenden öffentlich oder nicht-öffentlich erfolgen soll, so ist über einen entsprechenden Geschäftsordnungsantrag im Ausschuss bei gleichzeitig Beachtung von § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO zu entscheiden. Ein darüber hinaus bestehendes Regelungsbedürfnis sieht die Verwaltung nicht. Bei der Vorberatung von Anträgen nach § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO sollen die von den Antragstellenden diesbezüglich gemachten Vorschläge zur Öffentlichkeit beziehungsweise Nichtöffentlichkeit der Vorberatung berücksichtigt werden. Insofern hat die Verwaltung die Hinweise und Anregung der Fraktionen aus der gemeinsamen Klausursitzung im Nachgang der Kommunalwahl 2019 entsprechend umgesetzt.

Wollte man den Antrag demnach weiter verfolgen, würde es sich um einen Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung speziell für den Kulturausschuss handeln. Nach § 36 Abs. 2 GemO regelt der Gemeinderat seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung. Diese wird entsprechend auf die Ausschüsse angewandt.

Tatsächlich dürfte aber schon umgesetzt sein, was der Antrag in der Sache begehrt. Mit dem dargestellten Regelungsmechanismus in § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Gemeinderates sollen die Fraktionen des Gemeinderats in die Lage versetzt werden, die Vorberatung öffentlich durchzuführen. Eine pauschale und ausnahmslose öffentliche Vorberatung hält die Verwaltung indes durch einfache Beschlussfassung nicht für möglich. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass der Vorsitzende des Ausschusses im Sinne der §§ 34 Abs. 1 Satz 1 und § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO bei Erstellung der Tagesordnung und Ladung zu prüfen hat, ob gesetzliche Erfordernisse für die Nichtöffentlichkeit der Sitzung vorliegen. Diese Verpflichtung des Vorsitzenden kann nicht mit dem Hinweis auf die Beschlussmöglichkeit des Ausschusses im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 3 GemO abgedungen werden.

2. Von der Vorberatung ist zu unterscheiden, dass die Stadträtinnen und Stadträte bei Gelegenheit der Sitzung auch über einzelne Themen informiert werden. Hierbei handelt es sich jedoch formal gesehen nicht um eine öffentliche oder nicht-öffentliche Ausschusssitzung, sondern vielmehr um eine Mitteilung der Verwaltung an die Stadträtinnen und Stadträte, die aus Praktikabilitätsgründen vorgenommen wird, wenn die Mitglieder des Ausschusses alle an einem Ort versammelt sind. Dies stellt keine Beratung im Sinne der Gemeindeordnung bzw. der Geschäftsordnung dar, weshalb die oben genannte Grundsätze hierauf nicht anwendbar sind. Die Information des Ausschusses auf Grundlage des § 43 Abs. 5 GemO sowie § 24 Abs. 3 und 4 GemO, die Art und Weise sowie der Zeitpunkt der Unterrichtung liegen im Ermessen des Vorsitzenden.